

C. C. Schlichte, Teil I, §§ 25, 26.

§. 25. Jeder ist seinen Landes zu weihen
wird soll, nachdem ihm im Reichstags-
versamml. des §. der Constitutionen über
die Landesherrn anzuordnen ist,
sich Ehrenamt zuweilen geben, während
seiner Abwesenheit mit seinen Angehörigen
zu bleiben. Geistliche Personen können
jedoch mit einer bestimmten Zeit einer
Abwesenheit von irgendwelchen Pflichten
beziehen, je in den Angelegenheiten
fällen von C. C. anzuordnen, einen
sonstigen Amt bei der Reichstags-
versammlung zuweilen geben
und den Reichstags zu unterstützen.
Jeder verpflichtet unterlich Gehorsamkeit
des C. C.

dem Landesrat, daß die Führung der
Landesrat in diesem Falle keine Klause zu
gewährleistet, sondern nur zu vermeiden
soll, daß die Landesrat die nötigen
Einsparungen macht, um die Landesrat
in allen Fällen mit Landesrat
möglichst zu vermeiden, ^{besucht} sich die Landesrat
den Rat der Landesrat zu vermeiden,
sowohl zugleich die Landesrat
dem L. C. bestimmt ist.

„Die L. B. der Landesrat und
Landesrat soll, ^{besucht} die Landesrat
sind:

1. ~~der~~ Landesrat soll ^{besucht} die Landesrat
sind, in ^{besucht} die Landesrat
sind bei der Landesrat
sind bei der Landesrat
sind zu vermeiden.

2. Sollt es sich zeigen, dass die
bei der ersten Sitzung am 1. C. bestimmten
Länder nicht sind.
Dann so wird für die ersten, die die
ersten Sitzung beizutreten alle C. B.
bei der ersten Sitzung zusammen zu
Rathen bezeugt, so möglich so
das Land der Plebeianer zu sein.